



Bonn, den 22.01.2009

## Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

### Vorbemerkungen

Mit dem Entwurf wird in wesentlichen Teilen der EU-Richtlinie über Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern gefolgt (im Hinblick auf eine Besatzdichte bis zu 39kg/m<sup>2</sup>, Anforderung an die Sachkunde, Vorgaben zur Klimagestaltung, Lichtvorgaben und Lichtprogramme, Kontrollen und Bestandsführung des Betriebes sowie Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof). Darin, wie die Besatzdichten angewandt werden dürfen, bestehen jedoch Unterschiede zur EU-Richtlinie: Während nach der EU-Richtlinie je nach Besatzdichte unterschiedliche Haltungsanforderungen vorgegeben sind, sollen in der Nutztierhaltungsverordnung gleiche Haltungsbedingungen vorgeschrieben werden. So soll die Besatzdichte von 35 kg/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden dürfen, wenn das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Die nach der EU-Richtlinie mögliche Besatzdichte von bis zu 42 kg/m<sup>2</sup> soll darüber hinaus nicht erlaubt werden.

Auch wenn mit diesen Abweichungen vergleichsweise strengere Anforderungen durchgesetzt werden sollen, reichen diese bei weitem nicht aus, den Tierschutz von Masthühnern zu gewährleisten. Im Gegenteil: Einzelne Haltungsverfahren fallen sogar noch hinter bestehende Regelungen zurück.

Vorgaben zur Haltung der Masthühner sind bis dato in den Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Masthühnern aus dem Jahr 1999 festgelegt. Diese Vorgaben wurden in länderspezifische Vereinbarungen umgesetzt und durften dabei nicht unterschritten werden. Nach den Eckwerten ist eine Besatzdichte von über 35 kg/m<sup>2</sup> nicht erlaubt. Das Beleuchtungsprogramm hat sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu orientieren und soll ein Drittel des Tages umfassen, jedoch mindestens zwei ununterbrochene Dunkelphasen von jeweils vier Stunden. Zudem ist in Neubauten Tageslicht vorzusehen. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Für die Tiere muss ein Mindestplatzangebot an Futter- und Tränkeinrichtungen sowie Anforderungen zur Belüftung vorgehalten werden. Schließlich ist für abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere eine getrennte Unterbringungsmöglichkeit vorzuhalten. Diese bislang gültigen Vorgaben sollen nach dem Entwurf der Nutztierhaltungsverordnung verwässert bzw. ganz gestrichen werden.

Unverständlich ist dies vor dem Hintergrund, dass in den Eckwerten, die als Mindestanforderungen galten, eine Weiterentwicklung im Sinne des Tierschutzes festgelegt worden ist. Insbesondere sollten folgende Bereiche überprüft und ggf. verbessert werden:

- Angebot von Beschäftigungsmaterial
- Strukturierung des Stalles – einschließlich Kaltscharrraum –
- Besatzdichten unter Einbeziehung des Tierverhaltens
- Lichtprogramme und Ausleuchtung des Stalles
- Zuchtlinien hinsichtlich Sozialverträglichkeit und Vitalität der Tiere

Gleichzeitig wurde empfohlen, für Neubauten eine größere Einfallsfläche für Tageslicht vorzusehen, besser noch einen ständig zugänglichen Kaltscharrraum oder Auslauf vorzuhalten.

Keine dieser für den Tierschutz wesentlichen Punkte ist in dem Entwurf entsprechend aufgegriffen worden. Obwohl in den Eckwerten in konkreten Haltungsaspekten Verbesserungen beabsichtigt waren, sollen die Haltungsbedingungen für Masthühner zugunsten einer möglichst inhaltsgleichen Umsetzung der EU-Richtlinie sogar teilweise verschlechtert werden.

Im Hinblick auf Vorgaben, denen weit reichende Bedeutung für das Tierverhalten, die Tiergesundheit und Hygiene – wie der Besatzdichte – zukommt, ist ein Festhalten am Status quo bzw. eine Erhöhung der Besatzdichte bei höheren Schlachtengewichten weder tierschutzrechtlich noch ethologisch zu rechtfertigen. Die Erhöhung wird begründet mit planimetrischen Untersuchungen aus den 1990er Jahren, nach denen länger gemästete Tiere mehr in die Höhe als in die Breite wachsen. Daraus wird gefolgert, dass die Tiere bei einer Langmast unter höheren Besatzdichten gehalten werden können. Unberücksichtigt bleibt dabei die Frage, ob die Tiere unter diesen Bedingungen auch ihre Grundbedürfnisse und arttypischen Verhaltensweisen ausüben können. Dies muss jedoch bejaht werden, damit das Gebot einer verhaltensgerechten Unterbringung nach § 2 des Tierschutzgesetzes erfüllt werden kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Legehennenhaltung aus dem Jahr 1999 festgestellt, dass Grundbedürfnisse wie das Ruhen und die Nahrungsaufnahme, aber auch das Scharren, Picken, Sandbaden und die Gefiederpflege nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen aber, dass bei einer Besatzdichte von über 24 kg/m<sup>2</sup> Grundbedürfnisse und arttypische Verhaltensweisen der Masthühner erheblich zurückgedrängt werden und Schäden wie Dermatiden und Beinschäden zunehmen. Vor diesem Hintergrund wird in dem Bericht des wissenschaftlichen Ausschusses für Tierschutz und Tiergesundheit der EU-Kommission festgestellt, dass die Besatzdichte 25 kg/m<sup>2</sup> oder niedriger sein muss. Dabei wurden die derzeit in den einzelnen EU-Staaten möglichen Besatzdichten von einer Bandbreite von 22,5 bis 42,5 kg bei unterschiedlichen Schlachtgewichten berücksichtigt.

Die Vorgaben des Entwurfes widersprechen in eklatanter Weise den Anforderungen, die sich aus dem Staatsziel Tierschutz ableiten lassen. Eine Verschlechterung des Tierschutzes bei der Tierhaltung ist mit dem Staatsziel Tierschutz nicht vereinbar. Im Gegenteil lässt sich aus dem Staatsziel Tierschutz die Pflicht des Gesetzgebers ableiten, die Tierhaltungsbedingungen im Sinne des Tierschutzes zu verbessern (Hirt, Maisack, Moritz: Kommentar zum Tierschutzgesetz, 2007). Auch wenn die Eckwerte kein Gesetz darstellen, so haben sie doch aufgrund der bundesweiten Umsetzung einen Gesetzescharakter erhalten. Insoweit sind bei der Umsetzung der EU-Richtlinie mindestens die Vorgaben der Eckwerte heranzuziehen, wenn

nicht sogar die in den Eckwerten formulierten Empfehlungen nach einem erhöhten Tageslichteinfall und einem Kaltscharrraum bzw. Auslauf zugrunde gelegt werden müssen.

Der Deutsche Tierschutzbund fordert insoweit eine grundlegende Neuausrichtung der Haltungsvorschriften für Masthühner unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz und des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur Legehennenhaltung.

Dies vorangestellt nehmen wir zu den Einzelschriften wie folgt Stellung (Änderungsvorschläge sind hierbei kursiv gedruckt):

### § 33 Sachkunde

#### Abs. 1

Masthühner darf nach dem 30. Juni 2010 nur halten, *pfllegen, einfangen und verladen* wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.

#### **Begründung:**

Diejenigen, die direkten Kontakt mit den Tieren haben, also gerade diejenigen, die zum Halten, Pflegen, Einfangen und Verladen eingestellt werden, müssen die hierfür erforderliche Sachkunde erhalten haben und mit einer behördlich abgeleiteten Prüfung bescheinigen können. Dies ist erforderlich, damit Tierschutzproblemen wirksam vorgebeugt wird und im Tierschutzfall geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

#### Abs. 3 Nr. 1e)

Anzeichen von Gesundheitsstörungen, *Verhaltensstörungen* und Stress bei Masthühnern und mögliche Gegenmaßnahmen.

#### **Begründung:**

Mit aufgenommen werden sollte der Begriff Verhaltensstörungen, um sicherzustellen, dass nicht nur körperliche Störungen sondern auch Verhaltensabweichungen, die auf Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes schließen lassen, mit erfasst werden und so auch diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### Streichung des Absatz 5. Nr. 2

#### **Begründung:**

Aus der Sicht des Tierschutzes sind durch eine abgeschlossene Ausbildung im Beruf Hauswirtschafter oder Hauswirtschafterin mit dem Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft nicht zwangsläufig die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Haltung von Hühnern vermittelt. Die Ausbildungsschwerpunkte liegen in diesem Berufszweig mehr im haus- bzw. betriebswirtschaftlichen Bereich und ersetzen keinesfalls eine Prüfung der Sachkunde zur Haltung von Masthühnern. Im Sinne eines präventiven Tierschutzes fordert der Deutsche Tierschutzbund eine Sachkundeprüfung nach Absatz 3 auch für diesen Beruf.

## **Streichung des Absatzes 5 Nr. 4**

### **Begründung:**

Die Tatsache, dass ein Halter drei Jahre lang selbständig einen Masthühnerbestand mit nicht weniger als 500 Tieren gehalten hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für einen tierschutzgerechten Umgang mit Masthühnern besitzt - zumal auch evtl. vorhergehende Beanstandungen seitens der Behörde oder des Amtsveterinärs bei dieser Regelung außer acht gelassen werden. Deshalb sollte auch bereits praktizierenden Haltern im Sinne eines präventiven Tierschutzes eine Sachkundebescheinigung abverlangt werden, die sich ggf. auf eine theoretische Prüfung reduzieren ließe, um ggf. Vorkenntnissen Rechnung zu tragen.

### **Abs. 7.**

Der Halter der Masthühner hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Masthühner angestellten oder beschäftigten Personen *über die erforderliche Sachkunde nach § 33 verfügen*.

### **Begründung:**

Aus der Sicht des Tierschutzes ist es nicht ausreichend, Beschäftigte lediglich in den Tierschutzfragen anzuweisen. Ein Sachkundenachweis stellt dagegen sicher, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch tatsächlich verstanden und angewendet werden (siehe auch Begründung zu § 33 Abs. 1). Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, nur diejenigen bei der Tierhaltung einzustellen, die nachweislich sachkundig sind.

## **§ 34 Anforderungen an die Haltungseinrichtungen für Masthühner**

### **Absatz 2 Tränkevorrichtungen/Futtermitteln (auch § 35 Absatz 1 Nr.1)**

Mit aufgenommen werden müssen Vorgaben über eine Mindestbreite pro Tier an den Versorgungseinrichtungen. Dabei muss die durchschnittliche Breite eines Masthuhns zugrunde gelegt werden. Masthühner sollten nur ad libitum gefüttert werden.

### **Begründung:**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes muss in einem Haltungssystem gewährleistet werden, dass Hühner gleichzeitig fressen können. Mindestflächen pro Tier bei Tränken und Futtermitteln sind in den Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Masthühnern vorgegeben. Diese sind jedoch mit einer Fläche von 1,5 cm/kg (= 2,25 cm pro Henne bei einem Gewicht von 1,5 kg) zu gering, berücksichtigt man, dass die durchschnittliche Breite von Masthühnern bei dem entsprechenden Gewicht bereits über 15 cm liegt. Bei einem Schlachtgewicht von 1,5 kg beträgt die durchschnittliche Breite der Hühner rund 16 cm, bei 1,8 kg bereits rund 18 cm. (Zur Masthähnchenhaltung im Regierungsbezirk Weser-Ems - Tierschutzrelevante Aspekte -, S. Petermann und L. Roming (1993)). In Bezug auf Legehennen stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass bei einer Körperbreite von 14,5 cm die in der Hennenhaltungsverordnung vorgesehene Futtertroglänge von 10 cm je Tier nicht gewährleistet, dass die Tiere entsprechend ihres artgemäßen Bedürfnisses gleichzeitig (synchron) ihre Nahrung aufnehmen können.

Bei der Festlegung von Mindestflächen an den Versorgungseinrichtungen muss deshalb der durchschnittlichen Breite der Masthühner Rechnung getragen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass nicht alle Tiere gleichermaßen Zugang zu Futter und Wasser haben. Dies ist

vor allem dann gegeben, wenn die Tiere nicht ad libitum, sondern portionsweise gefüttert werden.

### **Abs. 3**

*Der Halter hat sicherzustellen, dass jeder Masthühnerstall mit einer Lüftung und einer Heiz- und Kühlanlage ausgestattet ist, die so ausgelegt ist, dass sich die Innentemperatur im thermoneutralen Bereich von Masthühnern bewegt. Insbesondere höhere Temperaturen über 28°C sind zu vermeiden. Die Luftfeuchtigkeit sollte 70 % nicht überschreiten. Die Planungsgröße für Zwangslüftungen sollte sich an den Vorgaben der bundeseinheitlichen Eckwerte orientieren. Der Schadgasgehalt darf 10 ppm und Kohlendioxid 3000 ppm nicht überschreiten.*

### **Begründung:**

Masthühner müssen vor Kälte und Hitze geschützt sein. Insbesondere hohe Temperaturen in Verbindung mit hoher Luftfeuchte können erhebliche Todesraten nach sich ziehen und müssen durch entsprechende Lüftung und/oder Kühlung verhindert werden. Präferenzversuche mit Masthühnern, die im EU-Bericht des Ausschusses für Tierschutz und Tiergesundheit zitiert werden, zeigen, dass Masthühner eine Temperatur bis 28°C (gegenüber höheren Temperaturen) präferieren. Die Überschreitung von 10 bis 20 ppm Ammoniak kann eine Schädigung des Lungenepithels verursachen und ist daher zu vermeiden.

### **Neu**

*Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere sind vorzuhalten, wobei die Tiere unter einer verringerten Besatzdichte gehalten werden müssen.*

### **Begründung:**

Nach Art. 7 Absatz 3 der Europaratsempfehlungen und den Eckwerten sollten solche Einrichtungen vorgesehen werden. Sie dienen dazu, dass die Tiere geschützt und ggf. behandelt werden können. Eine verringerte Besatzdichte dient dabei dem Schutz der Tiere.

## **§ 35 Anforderungen an das Haltung von Masthühnern**

### **Abs. 3.**

Zusätzlich muss folgende Vorgabe nach den Eckwerten aufgenommen werden: *Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und sandbaden können. Ggf. ist nachzustreuen, um einer verkrusteten oder feuchten Einstreu vorzubeugen. Die Einstreutiefe sollte 5 bis 10 cm betragen. Zusätzlich ist den Tieren ständig hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge anzubieten.*

### **Begründung:**

Es muss klagestellt werden, dass die Grundbedürfnisse der Hennen zu picken, zu scharren und sandzubaden jederzeit möglich sind. Dies ist nur bei guter Beschaffenheit der Einstreu möglich. Beschäftigungsmaterial wie Stroh, Strohbällen etc. reichert die Haltung der Tiere an, kann Rückzugsmöglichkeiten schaffen und trägt dazu bei, Verhaltensstörungen oder aggressive Auseinandersetzungen zu verhindern. Beschäftigungsmöglichkeiten sind zudem in den Eckwerten vorgeschrieben.

**Abs. 1 Nr. 5**

*Lichtvorgaben müssen sich nach dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Eine zusammenhängende Dunkelperiode von acht Stunden ist einzurichten. Beim Wechsel von dunkel zu hell muss eine Dämmerphase von 30 Minuten vorgeschlagen werden. Die Lichtintensität muss so ausgerichtet werden, dass die Tiere normale Aktivitätsmuster (Erkundungsverhalten, Fortbewegungsverhalten, Sozialverhalten etc.) zeigen und sich gegenseitig gut erkennen können. Zur besseren Orientierung sollte in der ersten Woche die Lichtintensität mindestens 100 Lux betragen, später 50 bis 100 Lux. Dabei ist die Messung in sechs Ebenen zu messen und der Mittelwert heranzuziehen. Bei Neubauten ist Tageslicht vorzusehen. Dabei sind eine Tageslichteinfallfläche von 5 % und eine gleichmäßige Ausleuchtung vorzusehen. Bei künstlichem Licht sind nur flackerfreie Lichtquellen zulässig (Glühlampen, LED's oder Vorschaltung von Gleichrichtern oder Dimmern bei Neonlicht oder Energiesparlampen). Als Lichtquellen sollten Tageslichtlampen (Vollspektrumlampen) eingesetzt werden, die UV-Licht emittieren.*

**Begründung:**

Eine circadiane Rhythmik beeinflusst positiv das Aktivitäts- und Ruheverhalten von Hühnern. Unter Tageslicht, das nach den Eckwerten für Neubauten von Masthühnerställen und zudem auch nach der Nutztierhaltungsverordnung für Legehennen vorgeschrieben ist, leben die Hühner ihr Verhalten wesentlich intensiver aus. Tageslicht wird zudem auch – soweit möglich – nach Art. 14 der Europaratsempfehlungen für Haushühner verlangt. Eine Lichteinfallfläche von 5 % ist bereits in den Eckwerten als Empfehlung aufgeführt. In der Hellphase sind Masthühner unter höheren Lichtintensitäten als 20 Lux aktiver, damit wird der Entstehung von Beinproblemen und Brustblasen (unter verringerten Besatzdichten) vorgebeugt. Dämmerlicht, das dem Lichtwechsel vorgeschaltet ist, kann das Zusammenballen und Zusammenstöße von Tieren verhindern.

Die Vorgabe, mindestens sechs Dunkelstunden – bei mindestens einer ununterbrochenen vierstündigen Dunkelphase – zu gewährleisten, verlängert die Lichtphase im Vergleich zu den Regelungen der bundeseinheitlichen Eckwerte um zwei Stunden und verhindert zudem einen klaren Tag-Nacht-Rhythmus. Damit wird das artgerechte Ruheverhalten der Masthühner unmöglich gemacht. Dies ist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.

Das Vogelauge kann höhere Flackerfrequenzen als der Mensch wahrnehmen und nimmt z.B. konventionelles Neonlicht und u.U. Licht aus Energiesparlampen als ständiges Flackerlicht wahr. Dies verursacht Stress bei den Masthühnern und wird als Mitverursacher der Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus diskutiert. Vögel können darüber hinaus im ultravioletten Lichtspektrum sehen. Dies dient der individuellen und geschlechtsspezifischen Erkennung von Artgenossen und hat darüber hinaus Bedeutung bei der Beurteilung des Futters. Ohne UV-Licht reflektieren Objekte für das Vogelauge in der Komplementärfarbe und der Vogel sieht in so genannten Falschfarben. Es muss angenommen werden, dass dies auf die Vögel als permanenter Stressor wirkt.

**Absatz 2**

Zusätzlich aufgenommen werden muss folgender Satz: *Auf Brustblasen und Fußballendermatiden ist zu achten. Zudem ist auf Anzeichen von Verhaltensstörungen – wie Angst, Stereotypien, Federpicken, Kannibalismus, Ausfall des Komfortverhaltens etc. – zu achten.*

**Begründung:**

Fußballendermatiden und Brustblasen sind nicht nur Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes, sondern verursachen Schmerzen und Leiden bei den Tieren. Bei der Inaugenscheinnahme muss auf erste Anzeichen von Fußballenveränderungen geachtet werden, um unverzüglich Maßnahmen ergreifen zu können (Absonderung, Verbesserung der Einstreubedingungen etc.). Darüber hinaus muss deutlich gemacht werden, dass nicht nur körperliche Verschlechterungen, sondern auch Verhaltensstörungen ein gestörtes Wohlbefinden bedeuten und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen (siehe auch die Vorgaben der Europaratsempfehlungen zu Haushühnern Art. 6 Nr. 2, 7.).

**Absätze 3 und 4**

*Eine Besatzdichte darf 25 kg/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.*

**Begründung:**

Nach § 2 Nr. 1 TierSchG müssen Tiere entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass nach der gesetzgeberischen Wertung zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres bis zu der in Nr. 2 umschriebenen Grenze eingeschränkt werden, nicht hingegen seine anderen in Nr. 1 angesprochenen Grundbedürfnisse wie insbesondere Schlafen sowie Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Das Gericht stellte bereits aufgrund der Körpermaße einer ausgewachsenen Legehenne (47,6 x 14,5 x 38 cm) fest, dass die in der Hennenhaltungsverordnung vorgesehene Fläche von 450 cm<sup>2</sup> nicht geeignet sein kann, um ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen der Hennen in einem Käfig zu gewährleisten, da das Produkt aus Länge und Breite der Tiere bereits 690 cm<sup>2</sup> betrage. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts müssen auch im Hinblick auf eine verhaltensgerechte Hühnermast gelten.

Nach Untersuchungen aus den 1990er Jahren haben Masthähnchen mit einem Schlachtgewicht von 1,8 kg (bzw. 1,9 kg) eine Körperlänge von 32,7 cm (bzw. 33,6 cm) und eine Körperbreite von 17,9 cm (bzw. 18,5 cm). Daraus folgt ein Produkt der Länge und Breite von 585,33 cm<sup>2</sup> (bzw. 621,6 cm<sup>2</sup>). Bei einem Schlachtgewicht von 3,2 kg wurden durchschnittliche Körperlängen von 39,9 cm und Körperbreiten von 25 cm, folglich mit einem Produkt von 997,5 cm<sup>2</sup> ermittelt. (Zur Masthähnchenhaltung im Regierungsbezirk Weser-Ems – Tierschutzrelevante Aspekte –, S. Petermann und L. Roming (1993)) Durchschnittliche numerische Größen von Masthühnern mit einem Gewicht von 2,5 kg liegen nicht vor, näherungsweise dürfte das Produkt aus Länge und Breite in der Mitte zwischen den genannten Werten liegen.

Die Zahlen belegen, dass den Tieren bei einem Gewicht von 1,9 kg und einer Besatzdichte von 39 kg/m<sup>2</sup> weniger Fläche zur Verfügung steht, als das Produkt der Körperlänge und -breite beansprucht (487 cm<sup>2</sup> zur Verfügung gestellte Fläche versus ca. 612 cm<sup>2</sup> als Produkt der Länge und Breite der Tiere). Ähnliches trifft auch auf die Tiere zu, die bis zu 2,5 kg weitergemästet werden. Am Ende der Mast steht ihnen ebenfalls weniger Platz zur Verfügung verglichen mit dem Produkt ihrer Körpermaße. Ihnen wird mit 595 cm<sup>2</sup> zwar etwas mehr Fläche zur Verfügung gestellt, jedoch sind die Tiere auch größer und schwerer: 595 cm<sup>2</sup> Fläche versus geschätzte 791,4 cm<sup>2</sup> als Produkt der Körpermaße (rechnerisch ermittelt aus dem Mittelwert zwischen den Werten für ein 1,8 kg und ein 3,21 kg Masthuhn).

Analog zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist damit allein aufgrund der numerischen Größen der Masthühner ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen und gleichzeitiges Fressen (siehe Bemerkungen zu § 34) nicht möglich und damit eine verhaltensgerechte Unterbringung nach dem Tierschutzgesetz nicht gewährleistet.

Auch planimetrische Untersuchungen zeigen, dass bei den veranschlagten Besatzdichten ein Großteil der Fläche durch den stehenden Körper der Hühner abgedeckt ist. So nehmen je nach Untersuchungsmethode die Körper der Tiere bei einem Schlachtgewicht von 1,5 kg und einer Besatzdichte von 35 kg/m<sup>2</sup> 84 % bzw. 68 % der verfügbaren Fläche ein. Bei einem Schlachtgewicht von 1,9 kg und einer Besatzdichte von 39 kg/m<sup>2</sup> sind dies rund 90 % bzw. 73 % der Fläche (F. Brennecke (2008): Planimetrische Untersuchungen von Masthähnchen unterschiedlicher Genotypen zur Ableitung des Platzbedarfs.; S. Petermann und L. Roming (1993): Zur Masthähnchenhaltung im Regierungsbezirk Weser-Ems - Tierschutzrelevante Aspekte). In Bezug auf das Erfordernis des gleichzeitigen, ungestörten Ruhens muss berücksichtigt werden, dass ruhende Tiere mehr Platz beanspruchen als stehende Tiere.

Darüber hinaus kann eine Regelung zur Besatzdichte nicht allein auf planimetrischen Untersuchungen basieren. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die Bedürfnisse der Hennen und ihre arttypischen Verhaltensweisen erfüllt werden. Untersuchungen belegen, dass bereits bei Besatzdichten oberhalb von 24 kg/m<sup>2</sup> Ruhestörungen der Tiere zunehmen und bei einer Besatzdichte von über 28 kg/m<sup>2</sup> kein normales Ruheverhalten mehr möglich war (The Welfare of Chickens kept for Meat Production- Report of the Scientific Committee on animal Health and Animal Welfare, 2000).

Neben dem ungestörten Ruhen und Fressen sind vom Bundesverfassungsgericht auch weitere folgende Verhaltensweisen ausdrücklich als Grundbedürfnisse von Haushühnern anerkannt: das Picken und Scharren, das Sandbaden und die Gefiederpflege. Wissenschaftlich belegt ist, dass auch Gefiederpflegehandlungen oberhalb von 24 kg/m<sup>2</sup> abnehmen. Darüber hinaus nehmen bis zu einer Besatzdichte von etwa 35 kg/m<sup>2</sup> Scharrbewegungen der Masthühner signifikant ab (The Welfare of Chickens kept for Meat Production- Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, 2000).

Hohe Besatzdichten haben darüber hinaus einen negativen Effekt auf die Einstreu, deren Qualität wesentlich ist für das Picken, Scharren und Sandbaden der Tiere. Mit zunehmender Besatzdichte verschmutzt, vernässt oder verkrustet die Einstreu mehr, so dass diese Verhaltensweisen nicht mehr zur Befriedigung ausgeführt werden können. Ein Dauerkontakt mit dem feuchten Kot-Einstreu-Gemisch ist jedoch ursächlich für die Entstehung von Fußballendermatiden und Hautentzündungen im Brustbereich (so genannte Brustblasen) verantwortlich. Diese sind erhebliche Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass diese Veränderungen schmerzhaft sind. Praxiserfahrungen von Amtstierärzten belegen, dass etwa ein Fünftel aller zur Schlachtung angelieferten Masthühner erhebliche Fußballenveränderungen aufweisen. Diese haben auch einen lebensmittelhygienischen Aspekt, da Dermatiden Eintrittspforten für Keime darstellen. (Peterman, S. : Haltungsbedingungen in der Broilermast - Was sollte bei der Umsetzung der Richtlinie 2007/43/EG in nationales Recht beachtet werden?, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 15. Jahrgang, 1/2007).

Untersuchungen zufolge sind bei Besatzdichten zwischen 30 bis 40 kg/m<sup>2</sup> Dermatiden - wie z.B. Brustblasen - deutlich höher als bei Besatzdichten um 24 kg/m<sup>2</sup> (The Welfare of Chickens kept for Meat Production- Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, 2000). In dem zitierten Bericht wird insgesamt festgestellt, dass oberhalb von 30 kg/m<sup>2</sup> auch bei gutem Management ein sprunghafter Anstieg von ernsthaften Problemen



bei Masthühnern zu verzeichnen ist. In dem Bericht wird nachgewiesen, dass bei höheren Besatzdichten Beinerkrankungen, Brustblasen, Fußballendermatitis und gestörtes Ruheverhalten zunehmen und sich das Stallklima verschlechtert. Den Berichterstattem zufolge soll die Besatzdichte 25 kg/m<sup>2</sup> oder niedriger sein, damit ernsthafte Tierschutzprobleme weitgehend vermieden werden können. Eine höhere Besatzdichte als 25 kg/m<sup>2</sup> ist demnach mit § 2 Nr. 1 und 2 des Tierschutzgesetzes nicht vereinbar.

Dies gilt auch für Masthühner mit höheren Mastgewichten als 1600 g. Bislang liegen keine Untersuchungen vor, die die Empfehlungen des Berichtes entkräften und nachweisen können, dass Masthühner dem Tierschutzgesetz nach verhaltensgerecht untergebracht werden können, wenn die Besatzdichte 35 kg/m<sup>2</sup> oder höher ist. Zweifelhaft ist der Ansatz, höhere Besatzdichten bei höheren Schlachtgewichten zuzulassen auch vor dem Hintergrund, dass den Empfehlungen Untersuchungen u.a. aus Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien zugrunde liegen, in denen unterschiedliche Besatzdichten zwischen 22,5 kg bis 42,5 kg und unterschiedliche Schlachtgewichte zwischen 1440 bis 2310 g üblich sind.

### § 36 Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof

#### Abs. 4.

*Bei einer Mortalitätsrate, die höher als 1 % + 0,06 % multipliziert mit dem Schlachtalter des Bestandes in Tagen liegt sowie einer erhöhten Anzahl an Fußballendermatiden (minderschwere Fußballentzündungen von > 6 % und schwere Fußballentzündungen von > 1 %) teilt der amtliche Tierarzt des Schlachthofs dem Halter der Tiere sowie der Behörde, die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften im dem Herkunftsbetrieb zuständig ist, diese Angaben mit. Am Schlachthof werden zudem weitere Aspekte untersucht, die auf Tierschutzprobleme schließen lassen - wie z.B. Beinschäden der Tiere. Der Halter hat ggf. mit Rücksprache des amtlichen Tierarztes unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die zugrunde liegenden Mängel abzustellen. Die Behörde hat zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen ergriffen wurden und kann im Falle schwerwiegender oder wiederholter Mängel ggf. eine Reduzierung der Besatzdichte anordnen.*

#### **Begründung:**

Bei der Schlachthofuntersuchung müssen insgesamt mehr Faktoren berücksichtigt werden, um einen Rückschluss auf das Haltungssystem geben zu können. Höhere Mortalitätsraten bedürfen der Überprüfung durch die Behörden und Einleitung geeigneter Maßnahmen (durchschnittliche Mortalitätsraten liegen nach Literaturangaben zwischen 2,5 % bis 3,5 % (Siegmann, O; Neumann, U: (2005) Kompendium der Geflügelkrankheiten. 6. Auflage, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG). Überprüft werden müssen zudem Fußballenveränderungen, die sowohl erhebliche Tierschutzrelevanz haben (siehe Bemerkungen zu § 35 Abs. 2) als auch gesundheitliche Probleme darstellen. Hierzu muss am Schlachthof eine repräsentative Anzahl von Ständern pro Durchgang in einem Haltungssystem beurteilt werden. Mittels eines (bildunterstützten) Kriterienkatalogs müssen die Fußballenveränderungen in verschiedene Schweregrade eingeteilt werden und der prozentuale Anteil ermittelt werden. Auch andere Tierschutzfaktoren wie Beinschäden müssen erfasst werden, um die Tierhaltung und evtl. Tierschutzprobleme beurteilen zu können. Die genannten Aspekte müssen beziffert werden und nach Festlegung eines Grenzwertes auch behördliche Maßnahmen nach sich ziehen, damit sich Tierschutzprobleme nicht in folgenden Haltungen wiederholen.